



**BÜRGERGEMEINDE
CHURWALDEN**

Bürgerrechtsgesetz (GBüG)

Bürgerrechtsgesetz (GBüG)

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.¹

Art. 2

Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizern, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, wovon drei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:

- a. keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen;
- b. ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen;
- c. keine Sozialhilfegelder beziehen;
- d. in den vergangenen 10 Jahren bezogene Sozialhilfegelder zurückbezahlt haben

Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.²

Art. 3

Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer

Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert werden, wenn sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.³

Bei insgesamt mindestens zwölfjährigem Wohnsitz genügen zwei Jahre Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung.

Art. 4

Zuständigkeit

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Der Bürgerrat kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt begründete Anträge zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungs-

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

² Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100, Art. 19)

³ Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01)

verfügungen und Nichteintretens-Entscheiden. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert acht Jahren seit Verfahrensabschluss Mitteilung an das zuständige kantonale Amt, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 5

Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.⁴

Er kann für Schweizerinnen und Schweizer einerseits und für Ausländerinnen und Ausländer andererseits unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Art. 6

Besondere Fälle

In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag kann die Bürgerversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise zusichern, beziehungsweise wenn diese das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, verleihen.

Art. 7

Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt durch die Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 16.03.2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 07.04.2011

⁴ Gebührenverordnung (GBüV) der Bürgergemeinde Churwalden

Für die Bürgergemeinde Churwalden

Karl Geeser
Bürgerpräsident

Ursula Schumacher
Aktuarin